

Die Vergabestellen werden bei der Prüfung der Nachweise durch die Präqualifizierungsstellen erheblich entlastet, da sie stets auf eine vollständige und qualifizierte Prüfung der Eignungsnachweise entsprechend VOB/A vertrauen können sowie auf die tagesaktuelle Gültigkeit aller Eignungsnachweise. Jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit einzelner Nachweise sorgt die Präqualifizierungsstelle für eine entsprechende Aktualisierung. Bei Bedarf können die Vergabestellen die Prüfung dieser Eignungsnachweise in jedem Einzelfall ohne großen Aufwand belegen.

Ob sich ein Unternehmen präqualifizieren lässt, ist ihm freigestellt. Neben einer Präqualifizierung besteht weiterhin die Möglichkeit, Einzelnachweise zu erbringen. Letztendlich ist aber festzustellen, dass immer mehr Bauunternehmen auch für sich die Vorteile einer Präqualifizierung erkennen und die Anzahl von präqualifizierten Unternehmen in jüngster Zeit stark angestiegen ist. Damit ist zu erwarten, dass die Vorlage von Einzelnachweisen in Zukunft abnehmen wird.

Die Rahmenbedingungen für das PQ-Verfahren sind in einer Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) niedergelegt. Diese Leitlinie berücksichtigt sowohl die europäische Vergabekoordinierungsrichtlinie als auch internationale Standards für Zertifizierungsstellen. Durch das Inkrafttreten der VOB 2006 ist dieses Verfahren bundesweit verbindlich für alle öffentlichen Auftraggeber eingeführt worden. Seither ist PQ VOB von allen öffentlichen Auftraggebern in Bund, Ländern und Kommunen anzuerkennen und als Eignungsnachweis zu akzeptieren.

Im Zusammenhang mit dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung kam es zu Erleichterungen bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen. Bei diesen Vergabeverfahren ist es von besonderer Bedeutung, dass sich die Vergabestelle bereits vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe von der Eignung der anzufragenden Unternehmen überzeugt hat. Im eigenen Interesse sollte den Mitarbeitern der Vergabestelle daran gelegen sein, dass eine korrekte Eignungsprüfung durchgeführt wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Schadensfall, dem eine unterlassene Prüfung zugrunde liegt, der Mitarbeiter in Regress genommen wird. Durch Heranziehen der PQ-Liste bei der vorherigen Bieterauswahl können aufwändige Prüfungen in erheb-

lichem Masse reduziert werden und die Vergabestelle ist abgesichert.

## Weiterentwicklung des PQ-VOB-Systems in der Anwendung

Je mehr Bauunternehmen Eingang in die PQ-Liste finden, desto mehr zeigt sich, wo das PQ-Verfahren noch verbesserungsfähig ist oder vielleicht sogar noch Schwächen hat. Aber auch Änderungen der Rahmenbedingungen führen zu erforderlichen Anpassungen des PQ-Verfahrens. So wurden zum Beispiel im Zusammenhang mit der Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) neue Aktualisierungsfristen für die Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der tarifvertraglichen Sozialkassen relevant. Es ist Aufgabe des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V., den jeweiligen Änderungsbedarf zu erkennen und entsprechende Abhilfe herbeizuführen.

Konkreter Optimierungsbedarf ergibt sich dabei in erster Linie durch die Anwendung des Verfahrens in der Praxis. Alle Beteiligten sind daher gut beraten, wenn sie bei erkanntem Bedarf dem PQ-Verein entsprechende Hinweise zukommen lassen. Auch für Fragen grundsätzlicher Art kann man sich an den PQ-Verein wenden. Durch den Austausch mit den Anwendern des Systems ergeben sich für den PQ-Verein immer wieder nützliche Hinweise, die der Fortentwicklung des PQ-VOB-Systems dienen. Die

■ *Dipl.-Ing. Ulrich Welter, inside, Berlin*

# Nicht mehr zeitgemäß

## Warum das Honorar für Ingenieure deutlich steigen muss – ein Plädoyer

**Ingenieurleistungen bei Infrastrukturvorhaben sind regelmäßig nach den Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu vergüten. Die einzelnen Bestimmungen dieser Rechtsverordnung wurden in bislang sechs Novellierungen verändert, ohne dass die Vergütung jedoch strukturell an das Planungs- und Baugeschehen in Deutschland angepasst wurde. Das muss jetzt dringend nachgeholt werden.**

Insbesondere sind seit der Einführung der HOAI für Ingenieurleistungen zum 1. Januar 1985 erhebliche Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Ingenieure eingetreten. Geändert hat sich auch das Vergaberecht und dadurch das Vergabeverhalten öffentlicher Auftraggeber. Der Markt wird heute von nahezu gän-

zlichen Kontaktdaten des PQ-Vereins sind unter [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de) zu finden.

Über das 3-stellige Präfix kann man die PQ-Stelle identifizieren, die die Präqualifikation durchgeführt hat:  
 001. – VMC Präqualifikation GmbH  
 010. – Zertifizierung Bau e.V.  
 101. – DQB – Deutsche Gesellschaft für Qualifizierung und Bewertung GmbH  
 011. – DVGW – Cert GmbH  
 110. – Pöyry Infra GmbH  
 Bei Unklarheiten hinsichtlich der hinterlegten Nachweise sollte man sich an die betreffende PQ-Stelle wenden und dort nachfragen.

## Fazit

Mit der Präqualifikation wurde ein Instrument geschaffen, welches die Erbringung und Prüfung der erforderlichen Eignungsnachweise glaubwürdig, effizient, kostengünstig und unbürokratisch ermöglicht. Die damit verbundenen Arbeitserleichterungen auf Seiten der Vergabestellen sind ein wesentlicher positiver Aspekt. Ein weiterer positiver Aspekt ist die Tatsache, dass der Mitarbeiter einer Vergabestelle erheblich in seiner Verantwortung entlastet wird: Fehlerhafte Bearbeitungen bei Nachweisprüfungen können möglicherweise zu Regressansprüchen führen. Dieser Gefahr ist der Mitarbeiter bei präqualifizierten Unternehmen nicht ausgesetzt, da er auf eine korrekte Prüfung durch die PQ-Stellen vertrauen darf.

lich anderen Kriterien bestimmt als noch vor 25 Jahren.

## Häufigste Umsetzung: Planen und Bauen im Bestand

In den 80er Jahren waren Infrastrukturmaßnahmen überwiegend Neubauten (neue Kläranlagen, neue Kanäle, neue

Straßen etc.), mit der deutschen Einheit auch in der ersten Hälfte der 90er Jahre in den neuen Bundesländern. Seit ca. 1995 überwogen Umbaumaßnahmen, Modernisierungen, Reparaturen.

Immer sind vorhandene Anlagen zu berücksichtigen (unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Zufahrten, Bebauung, Kreuzungen etc.). Heute sind nahezu alle Infrastrukturanlagen im Bestand zu planen und zu bauen. Selbst bei überwiegend Neubauten (neues Erschließungsgebiet) sind an den entscheidenden Anschlussstellen Material, Dimensionierung, Lage und Höhe der vorhandenen Anlagen zwingend zu berücksichtigen. Sie bestimmen die Neubauleitung maßgeblich.

Die Bestimmungen der HOAI gehen grundsätzlich von „Neubauten“ aus. Im Gegensatz zu Neubauten auf der „grünen Wiese“ sind bei der Berücksichtigung von Bestand drastisch erhöhte Mengen an Daten und externen Einflüssen zu verarbeiten und zu berücksichtigen. Es besteht dazu ein nahezu unüberwindlicher Abstimmungsbedarf zwischen immer mehr Beteiligten Firmen, Behörden, Bürgergruppierungen, Fachleuten u.v.m. Der für das Planen im Bestand vorgesehene Umbauschlag (zum Beispiel § 59 HOAI-alt) war bei öffentlichen Auftraggebern nur schwer durchsetzbar. Insbesondere deshalb, weil es sich gemäß § 3 Nr. 5 HOAI-alt um einen wesentlichen Eingriff in Konstruktion oder Bestand handeln musste. Dies ist zwar mit der neuen HOAI (seit 2009) weggefallen, ein „einfacher“ Eingriff reicht aus, um den Umbauschlag (§ 35 HOAI-neu) auszulösen. Dafür hat der Verordnungsgeber in der neuen HOAI die Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz (§ 10 Abs. 3a HOAI-alt) ersatzlos gestrichen und den Vertragsparteien aufgegeben, hierüber frei zu verhandeln.

Insgesamt haben die Ingenieure durch Planen und Bauen im Bestand deutlich mehr Verantwortung, Risiken und Aufwand, ohne dass sich dies bei ihrem Honorar nach der HOAI niederschlägt. Diese Koordinierungsleistungen sind im Honorar nach der HOAI enthalten. Eine Erhöhung infolge der gestiegenen Anforderungen hat aber bislang nicht stattgefunden.

## Anpassungsbedarf (1): Höhere technische Anforderungen

Die Situation der Ingenieure ist im Übrigen durch steigende technische Anforderungen geprägt: Zu nennen sind etwa ständig neue DIN-Normen und zudem ein europäischer Harmonisierungspro-

zess, ständige Änderung, Anpassung oder Erweiterung der technischen Regelwerke auf neue Erkenntnisse, keine einheitlichen Planungs- und Datenstandards, zum Beispiel Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau, ATV-Regelwerk Abwasser, Arbeitshilfen Abwasser Niedersachsen, neue, aufwändige Berechnungsverfahren und Simulationsmodelle. Zum Beispiel sind für Kanalnetzrechnungen in den Honoraren der HOAI Berechnungen nach dem so genannten Zeitbeiwertverfahren enthalten. Seit Ende der 80er Jahre werden aber regelmäßig aufwändige Simulationsberechnungen, so genannte hydrodynamische Modelle, eingesetzt. Eine Honoraranhebung für den damit verbundenen Mehraufwand erfolgte bislang nicht.

Die Ingenieurbüros bzw. -gesellschaften müssen einen erheblichen Aufwand für Anschaffung, Pflege und Aktualisierung von Software sowie für Fort- und Weiterbildung betreiben. Für ein und das gleiche Problem müssen mehrere Softwareprodukte vorgehalten werden, denn Auftraggeber erwarten den Einsatz derjenigen Software, die im eigenen Hause eingesetzt wird. Dies führt zum Vorhalten unterschiedlichster, meist sehr komplexer Software einschl. dem jährlichen Update- und Schulungsaufwand.

Die mittlerweile im Planungsprozess zu erhebenden und zu interpretierenden Datenmengen haben einen Umfang angenommen, der im Jahr 2010 rein gar nichts mehr mit demjenigen aus dem Jahr 1985 gemein hat. Die EDV schafft hier keine Erleichterung, sie ist vielmehr ein Teil des Problems in den Büros:

- Regelmäßige Investition in EDV-Anlagen und Software erforderlich
- Alte Normen, neue Normen und Übergangsregelungen (z.B. im europäischen Harmonisierungsprozess der DIN-Normen) zu beachten.
- Sinkt die Produktivität (verkaufbare Arbeitsstunden) auf höchstens 70 Prozent.
- Ergeben sich keinerlei Produktivitätsvorteile durch EDV-Einsatz (wie zu Beginn in der 2. Hälfte der 80er Jahre vorhanden) mehr.

## Anpassungsbedarf (2): Höhere rechtliche Anforderungen

Darüber hinaus steigen auch die rechtlichen Anforderungen: ständig neue Gesetze und Verordnungen (zum Beispiel Baustellenverordnung, Telekommunikationsgesetz, Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe, EU-

Wasserrahmenrichtlinie, Anpassung von VOB, VOL, VOF, Altersvermögensgesetz, Umweltauditgesetz, Umweltschadensgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Länderwassergesetze, Vergabehandbuch des Bundes, Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, Erlasse / Richtlinien der Länder). Hinzu kommt die stetig ansteigende Rechtsprechung im Bau- und Vergabewesen.

Im Jahr 2010 muss eine unüberschaubare Menge von Rechtsvorschriften beachtet werden. Dies gilt für den technischen Bereich ebenso wie für den administrativen Bereich und zum Beispiel die Vergabe von Leistungen, also Bauausschreibungen etc.

## Beispiel

Für das Vorbereiten der Vergabe bei einer Baumaßnahme (Ingenieurbauwerk) mit einem Volumen von 200.000 Euro beträgt das Honorar 1.782,40 Euro nach der alten HOAI. Der Aufwand beträgt mindestens das 3-fache. Nach der neuen HOAI erhält der Ingenieur für die gleiche Leistung nun 1.960,60 Euro. Eine echte Anpassung erfolgte bislang nicht, obwohl die rechtlichen Anforderungen seit 1985 deutlich gestiegen sind. Natürlich haftet der Ingenieur für seine Leistung vollumfänglich, unabhängig von der Höhe seines Honorars.

Durch das EU-Vergaberecht werden bei Maßnahmen oberhalb der Schwellenwerte der VOB zusätzliche Ausarbeitungen (Ankündigungen, Veröffentlichungstexte, Auftraggeberberatungen zum Ablauf) erforderlich. Diese Leistungen sind in den Honoraren nach der HOAI nicht enthalten.

## Anpassungsbedarf (3): Mehr Bürokratie

Die Planungen unterliegen immer komplizierteren und komplexeren Genehmigungsverfahren, zum Beispiel im Wasserrecht. In den Büros entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand, etwa bei der „Riester-Rente“, der Personalverwaltung, der Rechnungslegung, der Bauabzugssteuer oder bei den Reisekostenabrechnungen etc. Verträge und Vertragsmanagement sind mittlerweile wichtiger als die beauftragte Ingenieurleistung selbst.

Bei der bundesweiten Verwaltungsstrukturreform wurde fachlich versiertes Personal in den technischen Ämtern in erheblicher Weise abgebaut. In der Folge werden Entscheidungen für Baumaßnahmen von „Nicht-Fachleuten“ getroffen, in immer komplizierteren und länger werdenden Entscheidungsprozessen.

Wachsende Verwaltungsaufgaben in den Unternehmen gehen stets zu Lasten der Produktivität. Höhere Allgemeinkostenumlagen belasten die Stundensätze der produktiven Mitarbeiter. Der Aufwand zur Entscheidungsvorbereitungen für die „Nicht-Fachleute“ in den öffentlichen Verwaltungen ist deutlich gestiegen. Technische Erläuterungen und Begründungen werden notwendig, die beim Einsatz von fachlich versiertem Personal entbehrlich wären und im Jahr 1985 nicht erforderlich waren.

## Anpassungsbedarf (4): Öffentliche Hand forciert Preiswettbewerb

Die öffentliche Hand forciert den Preiswettbewerb an Stelle des Leistungswettbewerbs durch stark zunehmende „Preis-anfragen“ trotz zwingendem Preisrecht (HOAI). Diese Preisfragen verstoßen meist gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 2. Mai 1992 und machen keine oder nicht ausreichende Angaben zum Vorhaben. (s.a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25. April 2000 u.a.).

Ein niedriger Preis erhält den Vorzug vor innovativen Lösungen: Überzogene Forderungen bei VOF-Verfahren (zum Beispiel ausgearbeitete Planungsstudien zur Darstellung der Herangehensweise an das Projekt. Ausgearbeitete, umfangreiche Angebotspräsentationen mit technischen Lösungen, die Teil der Planung sind, die beauftragt werden soll, werden gefordert. Hinzu kommen zunehmende Rechtsstreitigkeiten zwischen Auftraggeber und Ingenieur; rückläufige Investitionen, trotz niedrigster Baupreise und ein zögerliches Verhalten gegenüber neuen Finanzierungsmöglichkeiten bei Infrastrukturvorhaben.

Es herrscht oft ein ruinöser Preiswettbewerb. Dabei gilt: Je größer die Maßnahme, je härter der Wettbewerb. Dies ist einerseits darin begründet, dass es Großmaßnahmen in Deutschland praktisch kaum noch gibt, und andererseits darin, dass bei offenen Verfahren nach der VOF die Zahl der Bewerber steigt. Der Marktdruck erhöht sich dadurch erheblich. Im Ergebnis zeigen sich mittlerweile verbesserungswürdige Ingenieurleistungen (Qualitätseinbußen wegen zu niedriger Honorare), aber auch rechtlich erfolgreiche Nachforderungen von Mehrhonorar wegen Verstoßes gegen die HOAI.

Es ist zu bedenken, dass die Ausarbeitung komplexer Angebote Kosten in

Höhe von 5.000 bis 50.000 Euro verursacht. Dabei erhält nur einer von 5 Anbietern den Auftrag. Die nicht berücksichtigten Anbieter bleiben auf den Kosten sitzen. Die Bestimmungen der Honorarordnung gehen von einer freihändigen Vergabe und nicht von immensen Angebotskosten aus, die sonst in den Honoraren enthalten sein müssten.

Kontinuierlicher Ingenieurwachstum ist nicht mehr gewährleistet (Einbrechen der Studienanfänger im Bauingenieurwesen um 80-90 Prozent). Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes wird der Tiefpunkt der Studienabgänger im Bereich Bauingenieurwesen erst im Herbst 2010 erreicht. Der deutliche Ingenieurmangel zeigt sich bereits seit zwei bis drei Jahren. Er gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Ingenieurgesellschaften nachhaltig.

Die schlechte Ertragslage der Büros wegen unauskömmlicher Honorare schwächt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Ingenieurgesellschaften zudem stark. Eine Erholung der Baupreise ist zudem nicht in Sicht. Sie sind nach wie vor auf viel zu niedrigem Niveau.

Gegenüber 1996 sind die Ingenieurhonorare um etwa 30 Prozent wegen Kopplung der Honorare an die Baupreise gesunken.

Bereits 1980 betrug das Honorar für die Örtliche Bauüberwachung nach § 57 HOAI 2,0 Prozent der Herstellungskosten. Nach der alten HOAI konnten 2,1 bis 3,2 Prozent vereinbart werden. Selbst bei einer Vereinbarung in Höhe von 3,0 Prozent (die Regel liegt bei 2,5 Prozent) ergab sich durch den Baupreisverfall eine Vergütung auf dem Stand von 1980. Die Kosten in den Ingenieurbüros haben sich in diesem Zeitraum nahezu verdoppelt.

Ein erhöhter Leistungsbedarf bei der Bauüberwachung ist erforderlich. Dies ist bei sinkendem Honorar wegen unauskömmlicher Baupreise und der damit einhergehenden Qualitätsverschlechterung der Bauleistung nicht zu gewährleisten.

Nach der neuen HOAI gehört die Örtliche Bauüberwachung nicht mehr zum verordneten Teil, das Honorar hierfür muss frei verhandelt werden. In Thüringen sind öffentliche Auftraggeber bekannt, die für die Örtliche Bauüberwachung ein Honorar von 1,2 Prozent der Herstellungskosten vergüten. Dieses Honorar ist so absurd niedrig, dass man sich über die Mängel bei der Bauüberwachung wie zum Beispiel beim Kölner U-Bahn-Bau nicht mehr wundern darf.

Bei Planung und Bauüberwachung bestimmt das zur Verfügung stehende Honorar die mögliche Bearbeitungszeit und damit die Leistungsqualität. Erfordernisse, Schwierigkeit und Komplexität des Vorhabens, ehemals honorarbestimmende Faktoren, treten zunehmend in den Hintergrund. Bei der Vergabe von Ingenieurleistungen zählt nur noch der Preis.

## Anpassungsbedarf (5): Größeres Haftungsrisiko

Auch die Haftungsrisiken der Ingenieure wurden durch die Rechtsprechung mehr und mehr ausgedehnt. Beispiele: Genehmigungsrisiko – BGH, Urteil vom 26. September 2002, Haftung bei Bauüberwachung – BGH, Urteil vom 16. Mai 2002, Rechtsverbindlichkeit auch bei Leistungen ohne Vertrag – OLG Celle, Urteil vom 19. Juni 2001, Gewährleistungsbürgschaften – BGH, Urteil vom 22. November 2001, Haftung für Prüfvermerke auf Abschlagsrechnungen – BGH, Urteil vom 7. Februar 2002, Vertragsstrafenobergrenze – OLG Saarbrücken, Urteil vom 5. April 2001, Haftung bei Überwachungsfehlern – OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. September 2001, Verjährung der Ingenieurhaftung – LG Deggendorf Urteil vom 11. Januar 2001, Ingenieurhaftung bei Vergabevorschlag – OLG München, Urteil vom 30. Januar 2001, Vertragsstrafe bei Bauzeitverlängerung – OLG Dresden, Urteil vom 1. September 1999, Kostenansprüche bei Bauzeitverzögerung – OLG Braunschweig, Urteil vom 2. November 2000; gesamtschuldnerische Haftung bei Bauvorhaben, BGH, Urteil vom 21. Dezember 2000.

Gleichzeitig ist ein Rückzug der Versicherungswirtschaft aus der Berufshaftpflichtversicherung für Ingenieure zu beobachten und eine drastische Anhebung der Versicherungsprämien um bis zu 300 Prozent zu Beginn des Jahrtausends erfolgt.

Das unternehmerische Risiko ist für die Ingenieurbüros nicht mehr kalkulierbar (Darlegungspflicht bei Verstoß gegen HOAI-Preisrecht – BGH, Urteil vom 13. September 2002). Die gestiegenen Planungsanforderungen und steigenden Betriebskosten bei sinkenden Honoraren und schlechten Bauqualitäten wegen Baupreisverfalls lassen keinen Spielraum mehr für ausgewogene Risikobewertungen.

Die nicht mehr vorhersehbaren Planungszeiträume und -abläufe wegen vielfältiger Möglichkeiten der Störungen (zum Beispiel Behinderungsanzeigen von Baufirmen, einstweilige Verfügungen

etc.) erschweren die Personaleinsatzplanung in den Büros und machen eine wirtschaftliche Projektabwicklung zum Zufallsergebnis.

## Anpassungsbedarf (6): Kaum Wettbewerbstransparenz

Transparenz bei der Vergabe von Ingenieurleistungen unterhalb des Schwellenwertes nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ist nicht vorhanden. Verstöße gegen geltendes Preisrecht (HOAI) werden nicht offenbar.

Transparenz bei der Vergabe von Ingenieurleistungen oberhalb der Schwellenwerte nach der VOF ist kaum vorhanden, da subjektive Bewertungen der Vergabekriterien im Angebotsverfahren möglich sind und keine einheitlichen Standards vorliegen. Scheinprivatisierte Firmen der öffentlichen Hand wie Stadtentwässerungsbetriebe, Landesentwicklungsgesellschaften, Landesgewerbeanstalten, Vermessungsbehörden, Abfallwirtschaftsbetriebe, Planungsaktivitäten von Stadtwerken, Wasser- und Abwasserverbände, haben oft erhebliche Wettbewerbsvorteile. Die öffentliche Hand profitiert zudem etwa von Nebentätigkeiten von Hochschul- und Fachhochschulprofessoren mit privaten Büros und dem kostengünstigen Einsatz von studentischen Kräften für Planungsleistungen. Auch weigern sich öffentliche Auftraggeber, transparente Vergabeverfahren (zum Beispiel das Zwei-Umschlag-Verfahren) durchzuführen.

Darüber hinaus existiert in Deutschland eine schier unüberschaubare Zahl von Vergaberichtlinien der öffentlichen Hand. Das Bundesbauministerium (BMVBS) gibt für den Straßenbau und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zwei, in weiten Teilen deckungsgleiche Handbücher heraus. Eine Harmonisierung ist offenbar nicht möglich. Die LAWA – Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser gibt eine Handbuch heraus, das denen des BMVBS weitgehend entspricht. Ein gemeinsames Werk der Bundesregierung gibt es nicht. Dies ist zum einen Zeichen dafür, wie schwierig die Vergabe von Ingenieurleistungen ist (ist sie das?). Zum anderen ist es Zeichen für eine sprudelnde Vielfalt.

Die Büros haben keine Chance gegen staatliche Konkurrenz (Scheinprivatisierung) und keine Chance bei der rechtlichen Verfolgung von Wettbewerbsverstößen. Infolge der Beweislast können solche Verstöße in der Regel nur behauptet, aber nicht bewiesen werden.

Bessere technische Lösungen unterliegen wegen Unvergleichbarkeit der Angebote dem billigeren Angebot. Statt technisch besserer oder wirtschaftlicherer Lösungen erhalten die Angebote mit dem vermeintlich niedrigeren Preis den Zuschlag. Eine echte Vergleichbarkeit der Angebote besteht in der Regel nicht. Es besteht häufig kaum eine Chance gegen Angebote von Ingenieurbüros von Professoren, die durch den Einsatz von Studenten mit deutlich geringeren Personalkosten im Markt agieren.

## Honoraranpassung ist dringend notwendig

Die Ingenieurhonorare müssen um mindestens 30 Prozent angehoben werden, um den Stand von 1996 wiederherzustellen. Zu bedenken ist dabei, dass die Anhebung der Honorare in der 5. HOAI-Novelle zum 1. Januar 1996 um rund 10 Prozent ein Abschlag auf die bereits seinerzeit nachgewiesene Anpassungsnotwendigkeit war. Die Anhebung in der 6. HOAI-Novelle zum 16. August 2009 um 10 Prozent erfolgte mit dem Hinweis, dass die nächste Novelle die tatsächlich erforderliche Anhebung untersuchen soll. Eine strukturelle Anpassung der HOAI auf die neuen Rahmenbedingungen (zum Beispiel Planen und Bauen im Bestand) ist daher dringend erforderlich. Der diesbezügliche Ansatz in der 6. Novelle zur HOAI wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Qualitativ hochwertige Ingenieurleistungen für eine nachhaltige Entwicklung sind nur durch auskömmliche Honorare zu gewährleisten. Konsequenter Personalabbau und weitere Rationalisierung werden ohne Honoraranpassung auch weiterhin erforderlich sein. Im Zeitraum 1996 bis 2002 wurden bereits rund 15.000 Anstellungsverträge aufgelöst. Ohne die Honoraranpassung müssen die Ingenieurbüros schließlich notwendige Investitionen weiterhin zurückstellen.

## Fazit

In den Beratungen zur HOAI war die Förderung des Leistungswettbewerbs gegenüber dem Preiswettbewerb stets tragender Gedanke. Diese grundsätzliche Ausrichtung hat bislang Bestand und war in den bisherigen Novellierungen nie Diskussionsgegenstand. Begründet ist dies richtigerweise damit, dass sich geistig-schöpferische Leistungen den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Kalkulation entziehen und ihren Wert durch Erfahrung und Wissen in angepasste Lösungen einfließen lassen.

Seit 1985 hat die Komplexität der Maßnahmen stark zugenommen, Planen und Bauen im Bestand ist die Regel geworden. Umso mehr gilt: Planungsprozesse

sind nicht vorhersehbar. Durch den Wegfall der Baupreise ist die Situation für die Leistungen der Bauüberwachung nicht anders.

Gewerbliche Bauunternehmen stehen unter starkem wirtschaftlichem Druck. Sie müssen versuchen, durch Bauzeitverkürzungen und Leistungsminde- rung die im Angebot abgegebenen unauskömmlichen Preise zu kompensieren. Dadurch steigen die Anforderungen an die Bauüberwachung deutlich an, was zu erhöhter Präsenz auf Baustellen führen müsste, für die jedoch nicht ausreichendes Honorar zur Verfügung steht, und zwar selbst dort, wo keine unzulässigen HOAI-Unterschreitungen vorliegen. Ein Teufelskreis, aus dem es nur dann ein Entrinnen gibt, wenn die öffentlichen Auftraggeber erkennen, dass sie hier mit der Vereinbarung von auskömmlichen Honoraren gefordert sind.

Erschwerend hinzu kommen die stark zurückgegangenen Bauinvestitionen. Zwar sind Straßen, Kanäle und öffentliche Gebäude in teilweise äußerst schlechtem Zustand, die Haushaltssituation in Bund, Ländern und Kommunen lässt aber zur Zeit keine zusätzlichen Investitionen zu. Hieraus ergeben sich Überkapazitäten, die nach den Gesetzen der Marktwirtschaft direkten Einfluss auf die Preisbildung auch bei den Ingenieurbüros haben. Anders als im freien Markt ist die öffentliche Hand etwa für Straßen- und Abwasseranlagen Nachfragemonopolist und damit einseitig preisbestimmend.

Die Ingenieurbüros und Ingenieurgesellschaften befinden sich in einer Situation, auf die sie selber keinen Einfluss haben. Einerseits werden ihre Honorare durch stetig sinkende Baupreise bestimmt, andererseits müssen sie sich dem die Situation ausnutzenden Nachfragedruck beugen. Der Ordnungsgeber hat dies in der 6. HOAI-Novelle dazu genutzt, den Vertragspartnern an vielen Stellen einen Gestaltungsspielraum einzuräumen. Statt starrer Vorschriften sind freie Vereinbarungen möglich. So gut dies gedacht ist, so schlecht wird dies in der Praxis genutzt. Es setzt sich einmal mehr das Nachfragemonopol der öffentlichen Hand durch.

Die HOAI verhindert durch ihre Allgemeingültigkeit zusätzliche Bürokratie. Bei weiterem Wegfall der Verbindlichkeit dieser preisrechtlichen Vorschrift würde eine Vielzahl höchst unterschiedlicher Honorierungsempfehlungen von Bund, Ländern, Verbänden und Kammern entwickelt, für die im Anschluss in

einem mühsamen Harmonisierungsprozess erneut eine gemeinsame Basis erarbeitet werden müsste. Die HOAI ist das Ergebnis solcher Entwicklungen.

Die Anpassung der HOAI ist aus volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht zur Sicherung der Bauqualität und zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Ingenieurbüros und -gesellschaften erforderlich. Die HOAI entfaltet ihre

Wirkung weit über die engen räumlichen Grenzen einzelner Bauherren und Auftraggeber hinaus.

Es ist nach nun 25 Jahren kontinuierlicher Entwicklung zum Nachteil der Ingenieurbüros an der Zeit, dass die öffentlichen Auftraggeber sich ihrer Aufgaben besinnen und dies bei der Vergabe und Honorierung von Ingeni-

eurleistungen positiv zeigen. Es muss bei Vergaben unterhalb der VOF-Schwelle die freihändige Vergabe das Regelverfahren sein, bei Vergabe oberhalb der VOF-Schwelle eine öffentliche Subvention eingeführt werden (analog zur VOB) und das Honorar für Ingenieurleistungen schnell auf ein auskömmliches Niveau angehoben werden.

■ *Rechtsanwalt Armin Preussler, Leinemann & Partner Rechtsanwälte, Berlin*

# In Widersprüche verstrickt

## OLG Brandenburg: Rüge muss alle Verstöße so unzweifelhaft benennen, dass Abhilfe möglich ist

Die Rüge eines Vergaberechtsverstößes muss eine konkrete Beanstandung enthalten. Die Entscheidung des Auftraggebers, ein Angebot vom Vergabeverfahren auszuschließen, hat daher Bestand, wenn sich die Rüge nur gegen einen von mehreren Ausschlussgründen richtet. Das stellt das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) im Beschluss vom 16. März 2010 (Verg W 6/10) klar. Die Rüge müsse so eindeutig formuliert sein, dass der Auftraggeber erkennen kann, welche konkreten Abhilfemaßnahmen er ergreifen soll.

### Der Sachverhalt

Die Auftraggeberin schrieb die Beratung, Betreuung und Durchführung der internen und externen Laborleistungen ihres Krankenhauses als Dienstleistungsauftrag im Februar 2009 europaweit aus. Das Unternehmen „MVZ Labor Dr. L. und Kollegen“ bekundete Interesse an dieser Ausschreibung und teilte mit, dass es mit verschiedenen Labor-Facharztpraxen einen Verbund bilde, nannte die spätere Antragstellerin als seinen Verbundpartner und teilte weiter mit, dass es die Unterlagen an die spätere Antragstellerin weitergeleitet habe, die es bzw. den Laborverbund bei der Ausschreibung vertreten und ein Angebot abgeben werde.

Die Ausschreibung wurde von der Auftraggeberin aufgehoben. Im Oktober 2009 schrieb die Auftraggeberin den gleichen Auftrag erneut europaweit aus. In der Angebotsaufforderung legte sie fest, welche Unterlagen mit dem Angebot abzugeben waren. Hierzu gehörte die gegebenenfalls rechtsverbindlich unterzeichnete Nachunternehmererklärung. Die Bieter sollten im Falle des beabsichtigten Rückgriffs auf Dritte, Nachunternehmer oder Konzernverbundene in zurechenbarer Weise Art und Umfang der Leistung angeben, die von diesen übernommen werden sollten.

Für diese Nachunternehmererklärung war ein Formular vorgeschrieben, in dem

an den gekennzeichneten Stellen Name, Anschrift, Telefon, Vertreter/Ansprechpartner der Nachunternehmer sowie die Beschreibung der diesen zu übertragenden Teilleistungen anzugeben waren. In dem zu den Verdingungsunterlagen gehörenden Labor-Dienstleistungsvertrag war vorgesehen, dass der Bieter für die Auftraggeberin sämtliche labormedizinischen Leistungen des Abschnittes M der GOÄ für alle stationären und ambulanten Patienten des Krankenhauses erbringen solle. Hier sollte der Bieter einen Faktor angeben, mit dem er die zu erbringenden Leistungen auf der Basis des festen einheitlichen Kostensatzes der derzeit gültigen GOÄ abrechnen wolle.

Die spätere Antragstellerin forderte die Vergabeunterlagen bei der Auftraggeberin an und gab fristgemäß ihr Angebot ab. Sie firmierte in ihrem Begleitschreiben zum Angebot unter der Bezeichnung „Gemeinschaftslabor C. Dres. T. M. & Kollegen“, wobei im Briefkopf des Begleitschreibens verschiedene Ärzte namentlich aufgeführt waren. Außerdem erschien fettgedruckt dort die Bezeichnung „MVZ (= Medizinisches Versorgungszentrum) für Labormedizin und Mikrobiologie“. Ihrem Angebot fügte die Antragstellerin einen Prospekt bei, auf dessen Vorderseite der „Laborverbund f. m. D.“ aufgeführt war und der

die Bezeichnung der Antragstellerin enthielt.

In diesem Prospekt wurde erläutert, dass es sich bei dem Laborverbund um rechtlich selbständige, aber wirtschaftlich verbundene Labore an zurzeit 26 Standorten in der ganzen Bundesrepublik handele. Auf der Prospektrückseite waren Kontaktdaten des Laborverbunds, der späteren Antragstellerin und des „MVZ für Laboratoriumsmedizin und Mikrobiologie“ enthalten.

In dem Formblatt zum beabsichtigten Einsatz von Nachunternehmern trug die spätere Antragstellerin den Laborverbund ohne Nennung eines Vertreters oder Ansprechpartners oder der Telefonnummer ein und gab zur Beschreibung der Teilleistungen an, diese seien im Leistungsverzeichnis mit „W“ gekennzeichnet.

Seinem Angebot fügte das Unternehmen sodann ein 376 Seiten starkes Leistungsverzeichnis bei, in dem in alphabetischer Reihenfolge aufgelisteten Laborleistungen teilweise der Buchstabe „W“ und teilweise der Buchstabe „U“ eingetragen war. Die Kennzeichnung wurde im Leistungsverzeichnis dergestalt erläutert, dass die mit „W (= Weiterleitung)“ gekennzeichneten Untersuchungen von